

1920/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rudolf ANSCHÖBER, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 1997 unter der Nr. 2012/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Polizeiübergriff am 20.10.1996 in Linz" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie lautet der Polizeibericht über diesen Vorfall?
- 2) Welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gegen den verurteilten Beamten gezogen?
- 3) Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
- 4) Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
- 5) Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
- 6) Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?
- 7) Warum wurde die verlangte medizinische Versorgung (ärztliche Untersuchung) verweigert?
- 8) Warum wurde von den betroffenen Beamten eine Sicherheitsleistung verlangt?
- 9) Warum wurde von dem Beamten zur Überprüfung der Angaben des Herrn M. R. nicht mit der Autobahngendarmerie Kontakt aufgenommen?
- 10) Warum wurde Herr M. R. mit der Schusswaffe aufgefordert, das Auto zu verlassen?

11) Wie ist dieses Verhalten im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu rechtfertigen?

Nach den mir vorliegenden Informationen beantworte ich diese Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Am 21.10.1996 um 00.30 Uhr wurde M.R. auf der Mühlkreisautobahn (A7) von der Funkwagenbesatzung des Mobilen Einsatzkommandos dabei gesehen, wie er ein Personenkraftfahrzeug, ohne Beleuchtung, lediglich mit eingeschalteter Warnblinkanlage, in Fahrtrichtung Prag lenkte. Es regnete stark und die Sicht war aufgrund der Witterungsverhältnisse äußerst schlecht. Aus dem linken Seitenfenster des Personenkraftwagens ragte - wie sich später herausstellte - der Kopf des Lenkers.

Es wurde nun versucht, eine Anhaltung des Fahrzeuges zwecks Vornahme einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchzuführen. M.R. reagierte weder auf Haltezeichen mit dem beleuchteten Anhaltestab noch auf das eingeschaltete Blaulicht des Funkwagens. Auch verbale Aufforderungen zum Anhalten über den Außenlautsprecher des Funkwagens ignorierte er. Von der Funkwagenbesatzung konnte ferner von hinten nicht in das Fahrzeug eingesehen werden, da es mit Gepäck vollgeräumt war.

Wegen der permanenten Mißachtung der Halteaufforderungen durch den Lenker konnten die Beamten nicht ausschließen, es eventuell mit einer Person, die gerichtlich strafbare Handlungen begangen hatte, zu tun zu haben. Da sie bei der Lenker- und Fahrzeugkontrolle

Probleme befürchteten, forderten sie über Funk Unterstützung an. In der Folge gelang die Anhaltung unter strikter Beachtung der Eigensicherung (gezogene Dienstpistolen) auf Höhe der Prinz Eugen Straße.

M . R . mußte , da er nicht freiwillig ausstieg, aus dem Kraftfahrzeug gezogen werden; die Personsdurchsuchung erfolgte durch Abstreifen und Abtasten. M.R. schrie zeitweise mit den Beamten, drohte ihnen und zeigte ein höchst aggressives Verhalten.

Zwecks Klärung des näheren Sachverhaltes über die Umstände seines Wohnsitzes bzw. des Fahrzeuges stimmte M.R. zu, in der Dienststelle der Beamten die Amtshandlung weiterzuführen. über Ersuchen des M . R . wurde dessen Lebensgefährtin über seinen Verbleib verständigt .

Zu seiner Rechtfertigung gab M.R. sinngemäß an, daß ihm vermutlich in St. Valentin ein Stein gegen die Windschutzscheibe gefallen sei . Kurz vor der Stadtgrenze sei er von einer Gendarmeriestreife angehalten und ihm die Weiterfahrt bis zum nächsten Parkplatz gestattet worden . Da er jedoch bei seiner Lebensgefährtin wohnhaft sei, habe er erst bei der Ausfahrt Hafestraße ausfahren wollen. Daß das Blaulicht, Anhaltstab, . . . ihm gegolten habe, hätte er nicht bemerkt . Schließlich erhob er gegen die amts handelnden Beamten den Vorwurf, sie hätten ihm im Zuge der Perlustrierung Rippen gebrochen.

Der vorstehend geschilderte Sachverhalt wurde der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht; diese legte hinsichtlich eines Beamten die Anzeige gem. § 90 StPO zurück, stellte jedoch bezüglich des anderen Beamten einen Strafantrag in Richtung der SS 83 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 313 StGB.

Die Amtshandlung wurde am 21. 10. 1996 um 01. 40 Uhr, nachdem der Beschwerdeführer von der Erstattung der Anzeige in Kenntnis gesetzt worden ist, beendet.

Am 21.10.1996 um 04.30 Uhr kam M.R. mit seiner Lebensgefährtin zum Stützpunkt der Funkstreife und beschwerte sich wegen der seiner Meinung nach ungerechtfertigten Amtshandlung. Nachdem die beiden immer aggressiver wurden, mußten sie aus der Dienststelle verwiesen werden.

Zu Frage 2:

Die Ergreifung allfälliger dienst- und disziplinarrechtlicher Maßnahmen wird sich am rechtskräftigen Ausgang des gegen einen der mit der Amtshandlung befaßt gewesenen Sicherheitswachebeamten eingeleiteten Strafverfahrens zu orientieren haben.

Zu Frage 3:

Es erfolgten keine Versetzungen.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu frage 5:

Entfällt im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu frage 6:

Nein.

Zu frage 7:

Eine medizinische Versorgung oder ärztliche Untersuchung wurde von M.R. nicht verlangt.

Zu frage 8:

Von den einschreitenden Beamten wurde von M . R . keine Sicherheitsleistung verlangt .

Es wurde wohl mit dem diensthabenden Journalbeamten der Bundespolizeidirektion Linz Rücksprache gehalten, ob eine Sicherheitsleistung einzuheben wäre, da M.R. , der deutscher Staatsbürger ist, anfänglich angab, lediglich einen wohnsitz in Italien zu haben . In der Folge gab er jedoch an, auch bei seiner Lebensgefährtin in Linz

.
wohnhaft zu sein . Angesichts dieses neuen Aspektes wurde von der Einhebung einer Sicherheitsleistung Abstand genommen .

Zu frage 9:

Mit der Autobahngendarmerie wurde Kontakt aufgenommen . Von dort wurde mitgeteilt, daß M.R. angewiesen worden sei, das von ihm gelenkte Fahrzeug auf dem Autobahnparkplatz Franzosenhausweg (A7)

abzustellen.

Zu Frage 10:

Wie bereits angeführt, mißachtete M.R. alle Haltezeichen und Anhalteversuche der Beamten. Unter Bedachtnahme auf die Eigensicherung erschien, da eine Gefährdung des SWB nicht ausgeschlossen werden konnte, die Maßnahme erforderlich. Die Dienstwaffen wurden sofort versorgt, als geklärt war, daß die Pkw-Insassen unbewaffnet waren. Hätte M. R. die Haltezeichen beachtet, wären die Dienstwaffen nie in die Hand genommen worden.

Zu Frage 11:

Inwieweit im Verlauf der in Rede stehenden Amtshandlung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend bedacht wurde, kann erst nach dem rechtskräftigen Ausgang des Strafverfahrens abschließend beurteilt werden.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß der Vorfall durch eine Maßnahmenbeschwerde beim Unabhängigen Verwaltungssenat für Oberösterreich anhängig gemacht wurde.